

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend "AVV") konkretisiert die Verpflichtungen betreffend Datenschutz, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Z83 AG (nachfolgend "**Auftragnehmer**") und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend "**Auftraggeber**") ergeben.

Der AVV findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnisse der Parteien ergeben und bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten (nachfolgend "Daten") des Auftraggebers verarbeiten. Für sämtliche anfallende Datenschutzfragen kann der Auftraggeber den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers über datenschutz@z83.ch erreichen.

PRÄAMBEL

- A. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben eine Vereinbarung abgeschlossen (nachfolgend **Hauptvertrag**), in dessen Rahmen der Auftragnehmer für den Auftraggeber Arbeiten oder Dienstleistungen oder gegebenenfalls sonstige Leistungen, wie im Hauptvertrag festgelegt, erbringt.
- B. Zum Zwecke der Erfüllung des Hauptvertrages erhält der Auftragnehmer unter Umständen Zugang zu personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber direkt oder in dessen Auftrag durch Dritte offengelegt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend **personenbezogene Daten**).
- C. Die Parteien möchten sicherstellen, dass die durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers direkt oder durch Dritte durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Hauptvertrages den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht und sich dabei auf bestimmte Bedingungen für die genannte Datenverarbeitung verständigen, die in diesem Nachtrag zum Datenschutz (Verantwortlicher - Auftragsverarbeiter) (im Folgenden der **Vertrag**) festgelegt sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Begriffsdefinitionen

- 1.1. **Geltende Datenschutzgesetze** meint die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden DS-GVO), das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), die Schweizer Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) sowie gegebenenfalls sonstige anwendbare Datenschutzerlasse.
- 1.2. **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogener Daten entscheidet (Art. 4 Abs. 7 DS-GVO; Art. 5 DSG).
- 1.3. **Auftragsverarbeiter** ist die natürliche oder juristische Person, die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Abs. 8 DS-GVO).
- 1.4. **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Person (nachfolgend **betroffene Person**) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Abs. 1 DS-GVO; Art. 5 DSG).
- 1.5. **Verarbeitung** ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Abs. 2 DS-GVO; Art. 5 DSG).

2. Geltungsbereich und Gegenstand

2.1. Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer.

2.2. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck

Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag sowie aus Anlage 1, sofern sie nicht bereits im Hauptvertrag und der zugehörigen Leistungsbeschreibung genügend konkretisiert sind.

2.3. Art personenbezogener Daten / Kategorien betroffener Personen

Die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen sind in der Anlage 1 spezifiziert, sofern sie nicht bereits im Hauptvertrag und der zugehörigen Leistungsbeschreibung genügend konkretisiert sind.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Weisungsgemässe Verarbeitung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschliesslich für die Zwecke des Hauptvertrages einschliesslich dieses Vertrages sowie gemäss den dokumentierten Instruktionen/Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Übermittlung der Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten oder eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

Der Auftraggeber kann jederzeit neue Instruktionen erlassen, ergänzen oder bestehende Instruktionen ändern. Dies umfasst auch Instruktionen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Alle erteilten Instruktionen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Instruktion des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstösst, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Instruktion ablehnen.

Im Übrigen bleiben die Pflichten, die dem Auftragnehmer direkt aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen entstehen, wie bspw. die Erstellung eines Verzeichnisses der vorliegenden Auftragsverarbeitung gemäss Art. 30 Abs. 2 DS-GVO, erhalten und von diesem Vertrag unberührt.

3.2. Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit in schriftlicher Form verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, und dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer bestehen bleibt. Der Auftragnehmer haftet für ein etwaiges Zuwiderhandeln der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, wie für sein eigenes Verhalten.

3.3. Schutzmassnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäss Art. 32 DS-GVO bzw. Art. 7 DSG ergriffen hat und aufrechterhält, um eine unbefugte Verarbeitung, einen Verlust oder eine Beschädigung personenbezogener Daten zu verhindern. Dies beinhaltet insbesondere die Mindestvorkehrungen, welche in Anlage 2 beschrieben sind.

3.4. Unterstützungspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen bei der Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze jederzeit und soweit möglich zu unterstützen.

a. Anträge und Rechte betroffener Personen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu unterstützen, damit der Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO bzw. 4. Kapitel DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit nachkommen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen und ihm zur Verfügung stehenden Informationen.

Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer muss die Beantwortung solcher Anträge dem Auftraggeber überlassen, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet. In jedem Fall vereinbaren die Parteien, die Beantwortung solcher Anträge gegenseitig abzusprechen.

b. Weitere Informations- und Unterstützungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DS-GVO bzw. 4. Kapitel DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen (Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung und vorherige Konsultation).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen im Falle (i) eines etwaigen tatsächlichen oder mutmasslichen Datenschutzverstosses (dies gilt auch für Verstösse gegen den Hauptvertrag einschliesslich dieses Vertrages sowie etwaige sonstige Datenschutzverstösse gemäss DS-GVO bzw. DSGVO) unter Angabe sämtlicher, dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen gemäss Artikel 33 Abs. 3 der DS-GVO, (ii) etwaiger tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigungen oder Mängel auf Seiten des Auftragnehmers, die einer Einhaltung der Bestimmungen des Hauptvertrages einschliesslich dieses Vertrages entgegenstehen (iii) des Vorliegens etwaiger Anträge auf Zugang sowie dem tatsächlich erfolgten Zugang zu personenbezogenen Daten durch Behörden, sofern diese Benachrichtigung nicht per Gesetz aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verboten ist.

3.5. Rückgabe oder Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Hauptvertrages einschliesslich dieses Vertrages oder auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche personenbezogenen Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten innerhalb der EU/EWR oder der Schweiz, an den Auftraggeber nach seiner Wahl zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung gegenüber dem Auftraggeber entsprechend zu bestätigen.

3.6. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer nachzuweisen und Überprüfungen, einschliesslich Inspektionen, durch den Auftraggeber selbst, einen vom Auftraggeber beauftragten Prüfer oder durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen im Geschäftsbetrieb zu erfolgen.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitungen werden nur an den Standorten durchgeführt, die in diesem Vertrag in Anlage 3 vereinbart oder anderweitig vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten, auch nicht teilweise, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an ein Drittland zu übermitteln.

Werden die Datenverarbeitungstätigkeiten, wenn auch nur teilweise, auch ausserhalb der EU durchgeführt, muss vorgängig ein angemessenes Datenschutzniveau mittels der nachfolgend aufgeführten geeigneten Garantien sichergestellt werden (vgl. Art. 45 ff. DS-GVO bzw. Art. 16 ff. DSG):

- Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission sowie des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB)
- Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission sowie allfällige Meldung an den EDÖB
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften (sog. binding corporate rules)
- von einer Aufsichtsbehörde bewilligte Standarddatenschutzklauseln
- von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Verhaltensregeln (sog. code of conduct)
- durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus
- einer von der DS-GVO bzw. des DSG vorgesehenen Ausnahme für bestimmte Fälle sowie für Einzelfälle.

5. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter heranzuziehen. Unter Anlage 4 wird eine Liste der Unterauftragsverarbeiter geführt, die fortlaufend aktualisiert werden soll.

Beabsichtigte Änderungen des Unterauftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, sodass er diese gegebenenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schliesst die erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit und Datenschutz mit dem Unterauftragsverarbeiter ab, welche mindestens so streng wie die Bestimmungen des Hauptvertrages einschliesslich dieses Vertrages sein müssen. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht und insbesondere auch die technischen und organisatorischen Massnahmen trifft, die dem Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages obliegen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters wie für sein eigenes Verhalten.

6. Ausführung zusätzlicher Vereinbarungen

Der Auftragnehmer stimmt zu, auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der bestehenden Verträge weiterführende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zur Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschliessen, sofern der Auftraggeber dies nach vernünftigem Ermessen für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts als erforderlich erachtet.

7. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Dabei stellen insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten einen schweren Verstoss dar.

8. Bezug zu bestehenden Verträgen

- 8.1. Die Anlagen zu diesem Vertrag bilden integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 8.2. Steht eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung im Widerspruch zum Hauptvertrag, gilt die im vorliegenden Vertrag enthaltene Bestimmung als massgeblich.
- 8.3. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages haben auch nach Beendigung des Hauptvertrages weiterhin Bestand, solange der Auftragnehmer im Besitz personenbezogener Daten des Auftraggebers ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.3. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrages ist der Sitz des Auftraggebers.

Datum: 01.01.2025

Z83 AG
Hauptgasse 30
4600 Olten

datenschutz@z83.ch
+41 32 560 36 83

ANLAGEN

Anlage 1: Auftragsspezifizierung

Anlage 2: Technische und organisatorische Massnahmen - Mindestvorkehrungen

Anlage 3: Genehmigte Datenverarbeitungsstandorte

Anlage 4: Zugelassene Unterauftragsverarbeiter

Anlage 1: Auftragspezifizierung

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch die Run My Accounts AG und die Z83 AG für **Buchhaltung** und **Lohnbuchhaltung** inkl. Hotline-Services und Consulting

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmässig Gegenstand der Verarbeitung oder können im Zuge der Wartungs- und/oder Pflegearbeiten etc. Infonija Mitarbeitern zur Kenntnis gelangen:

Personenstammdaten

(z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Berufsbezeichnung, Firmenzugehörigkeit, Bankdaten, Nationalität, Pass/ID und jegliche weiteren Informationen, die im Kontext der Lohnbuchhaltung und (Quellen-) Steuern benötigt werden sowie auch Gesundheitsdaten im Fall von Unfall-/ Krankmeldungen)

Kommunikationsdaten

(z.B. Telefon, E-Mail)

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

3. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

Beschäftigte des Auftraggebers
(potenzielle) Kunden des Auftraggebers
Lieferanten des Auftraggebers
Freelancer des Auftraggebers
Geschäftspartner des Auftraggebers
Sonstige

Anlage 2: Technische und organisatorische Massnahmen

Im Folgenden werden die auf Art. 32 DS-GVO bzw. Art. 7 DSG und Art. 8 ff. VDSG¹ basierten technischen und organisatorischen Massnahmen beschrieben, die konkret vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss dem Hauptvertrag einschliesslich diesem Vertrag als Mindestvorkehrungen zu ergreifen sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit der überlassenen Daten zu gewährleisten.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1. Zutrittskontrolle

Unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen wird durch folgende Massnahmen an den einzelnen Standorten ausgeschlossen:

- Alarmanlage
- Personenkontrolle beim Empfang
- Protokollierung der Besucher
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- abgeschlossener Serverraum

2. Zugangskontrolle

Eine unbefugte Systembenutzung wird an allen Standorten ausgeschlossen durch:

- Regelung zur Nutzung von Datenträgern und Workstations/Mobile Devices
- Authentifikation mit Benutzername / Passwort
- Verwendung von Bildschirmschonern/manueller Sperrung
- Zugang externer Dienstleister nur innerhalb der Geschäftszeiten
- Richtlinie für Verschluss von Akten und Räumen

3. Zugriffskontrolle

Unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb der IT-Systeme wird an allen Standorten ausgeschlossen durch:

- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert. Hinterlegtes Systemadministrator-Passwort
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten in Vorbereitung
- physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
- ordnungsgemässe Vernichtung von Datenträgern
- Notebook-Verschlüsselung und Mobile Device Management
- Einsatz von Aktenvernichtern

¹ Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

4. Trennungskontrolle

Die Trennung von Datenbeständen mehrerer Auftraggeber wird an allen Standorten gewährleistet durch:

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Erstellung eines Berechtigungskonzepts
- Festlegung von Datenbankrechten
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Ein Gast-WLAN ist an den Standorten eingerichtet
- Sichere Datenräume für den Datenaustausch

5. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten findet so statt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Diese zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen.

Pseudonymisierung ist in einigen Applikationen möglich.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1. Weitergabekontrolle

Das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport wird an allen Standorten ausgeschlossen durch:

- Kein physischer Transport von Datenträgern
- Sichere Datenräume für den Datenaustausch

3. Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

1. Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Dienstleister werden bei Beginn ihrer Tätigkeit unmittelbar auf die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und die Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet.
2. Es wird ein Datenschutz-Management-System vorgehalten.
3. Es existiert ein Verfahren zum Incident-Response-Management.
4. Es werden bei der Planung und Entwicklung von Systemen datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO bzw. Art. 7 nDSG) gewählt.
5. Es findet eine Kontrolle der Durchführung des Auftrags laut Vertrags statt:
Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO bzw. Art. 9 nDSG ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers:
 - a. formalisiertes Auftragsmanagement
 - b. strenge Auswahl von Dienstleistern
 - c. Kontrollen und Nachkontrollen von Dienstleistern

Anlage 3: Genehmigte Datenverarbeitungsstandorte

Schweiz

EU-Mitgliedsstaaten (z. B. Österreich, Deutschland, Tschechien, Polen)

Länder mit Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (Grossbritannien)

USA (Unternehmen mit Data Privacy Framework Zertifizierung bzw. Vertrag nach Standard Vertragsklauseln)

Kanada (Vertrag nach Standard Vertragsklauseln)

Anlage 4: Zugelassene Unterauftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, folgende Unternehmen als Unterauftragnehmer hinzuziehen:

Accosense AG

Advokatur Notariat Verwaltungen - LIC. IUR. Brigitte Sterki Lang

Barandun AG

Detof GmbH

INNOSTA AG

KSCP Simmen Cattin AG

Ostschweizerische Treuhand Zürich AG

Personaltreuhand Gnägi

Prof. Dr. iur. Peter Ruf AG

Rohner & Erni Tax AG

Run my Accounts AG

TaxWare AG

Thomas Schneider Treuhand & Unternehmens-Entwicklung GmbH

Varsity Lakes AG

ZeedOne GmbH